

Resolution

des Rechtsausschusses der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern 3. Mai 2012

Die Europäische Kommission beabsichtigt, das Datenschutzrecht zu novellieren und europaweit zu vereinheitlichen. Ihr Ziel ist es, die aus dem Jahr 1995 stammende Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Freien Datenverkehr durch eine EU-VO zum Datenschutz (Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung in der Fassung vom 25.01.2012) abzulösen.

- A. Der Rechtsausschuss der IHK für München und Oberbayern begrüßt die von der EU-Kommission eingeleitete Modernisierung des Datenschutzrechts in Europa. Er weist darauf hin, dass
 - 1. einheitliche datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Wirtschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - 2. Unternehmen für neue Techniken und Kommunikationsmedien praxiskonforme Regelungen benötigen,
 - 3. die Einwilligung als zulässige Grundlage für Datenverarbeitung umfassend erhalten bleiben muss.
 - 4. der Datentransfer in Drittländer verbessert werden muss,
 - 5. für international tätige Unternehmen angemessene Regelungen zum Datenaustausch im Konzern in und außerhalb von Europa zu schaffen sind.
- B. Der Rechtsausschuss befürwortet die Einführung eines einheitlichen europäischen Datenschutzes für Unternehmen durch eine EU-Verordnung unter der Voraussetzung, dass wesentliche Inhalte des Entwurfes neu konzipiert werden. Ziel der Verordnung muss es sein, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Betroffenen und den Unternehmen zu schaffen. Europa benötigt ein angemessenes und ausgewogenes Datenschutzrecht. Die Wirtschaft bewertet es als positiv, dass sie branchenspezifische Sachverhalte über Selbstverpflichtungen regeln kann. Zu überarbeiten ist insbesondere Folgendes:
 - 1. Ein modernes europäisches Datenschutzrecht muss verständlich sein.

Der Umfang der Verpflichtungen, den schon die Zahl von 91 Artikeln im Verordnungsentwurf verdeutlicht, ist überzogen.

Die zudem vorgesehenen weitreichenden Ermächtigungsnormen für delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsakte der EU-Kommission verhindern die Transparenz und führen zur Rechtsunsicherheit für Unternehmen.

- 2. Der Entwurf enthält unklare Tatbestände und Definitionen. Bereits die für die Anwendung der Verordnung entscheidenden Frage, ob Daten personenbeziehbar sind, ist unklar. Aus Gründen der Rechtssicherheit und angesichts der gravierenden Strafandrohungen sind unbestimmte Rechtsbegriffe zu präzisieren.
- 3. Der Entwurf enthält undifferenziert Pflichten für alle Unternehmen, obwohl diese zum Teil nur für bestimmte Branchen sinnvoll und erforderlich sind. Dies ist unverhältnismäßig.
- 4. Der Entwurf orientiert sich vielfach an Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), die er durchgängig und einseitig zu Lasten der Wirtschaft verschärft. Damit schadet er der Wirtschaft und bringt dem Einzelnen keine Vorteile.

C. Die geplante Neuregelung muss im Einzelnen folgende Aspekte berücksichtigen:

- 1. Das One-Stop-Shop-Prinzip im Hinblick auf die Zuständigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden für europaweit agierende Unternehmen und deren Niederlassungen wird befürwortet. Dieses sollte erweitert werden auch auf europäische Tochtergesellschaften.
- 2. Datenschutzrechtliche Einwilligungen sind wesentlicher Bestandteil des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Ihr teilweiser Ausschluss wäre nicht akzeptabel und würde sich in vielen Bereichen der Wirtschaft in erheblichem Umfange nachteilig auswirken.
- 3. Der Datenaustausch mit Stellen in Drittländern muss erleichtert und rechtssicher gestaltet werden. Für weltweit agierende Unternehmen ist zudem die Sicherstellung eines angemessenen Datenaustausches innerhalb von Konzernen wichtig.
- 4. Für die spezifischen Belange der Internetwirtschaft sind gesonderte Regelungen, z. B. zur Löschung oder zur Datenportabilität, erforderlich. Diese Verpflichtungen allerdings auf alle sonstigen Bereiche der Wirtschaft auszudehnen, geht zu weit.
- 5. Global agierende Unternehmen benötigen neben einem einheitlichen europäischen Rechtsrahmen zusätzlich internationale Standards zum Datenschutz. Die EU sollte sich auf internationaler Ebene für deren Schaffung einsetzen. Die von den USA signalisierte Gesprächsbereitschaft bei der Schaffung eines Rechtskatalogs für den Verbraucherdatenschutz (sog. "Consumer Privacy Bill of Rights") sollte von der EU hierfür genutzt werden.
- 6. Eine Ausdehnung der Informations- und Auskunftspflichten ist abzulehnen. Diese belasten die Wirtschaft erheblich, bringen aber dem Einzelnen keinen Vorteil, weil Inhalte ab einer gewissen Menge nicht mehr wahrgenommen werden.

7. Datenschutz durch Technik und entsprechende Voreinstellungen sind zu befürworten, da diese die Unternehmen bei der Implementierung datenschutzkonformer Produkte unterstützen. Diese Vorgabe bedarf jedoch der Konkretisierung, so dass klar ist, wie Unternehmen diese umzusetzen haben. Die zu ergreifenden Maßnahmen sollten ausgewogen sein und sich nicht allein an deren Kosten, sondern auch am Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten orientieren.

Um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden, werden zudem internationale Standards benötigt, die sicherstellen, dass diejenigen in und außerhalb von Europa nicht zu deutlich voneinander abweichen. Entsprechende Gespräche mit Drittstaaten hat die EU zu führen.

- 8. Eine Meldepflicht für jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist zu weitgehend. Sinnvoll ist eine Beschränkung auf schwerwiegende Beeinträchtigungen, die sensible Daten betreffen. Zudem sollte die Benachrichtigung Betroffener ersatzlos wegfallen in den Fällen, in denen für die Rechte Einzelner keine Gefahren mehr bestehen.
- 9. Eine generelle Pflicht, sich eine neu einzuführende Datenverarbeitung vorab von der Datenschutzaufsichtsbehörde genehmigen zu lassen oder mit dieser abzustimmen, ist als nicht praxiskonform abzulehnen. Die Datenschutzaufsichtsbehörden sollten nicht mit unnötigen Kontrollverpflichtungen überzogen werden, die die Wirtschaft finanziell und administrativ belasten würden. Vielmehr ist die Pflicht zur Einschaltung von Aufsichtsbehörden auf Risikofälle zu beschränken. Zudem sind Unternehmen, die einen Datenschutzbeauftragten bestellt haben, von dieser Verpflichtung zu entbinden.
- 10. Die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten sollte sich vorrangig daran orientieren, dass Unternehmen personenbezogene Daten verarbeiten und die Bestellpflicht verknüpfen mit der Zahl der hiermit befassten Mitarbeiter. Eine Bestellpflicht, die sich ausschließlich orientiert an der Zahl der Mitarbeiter (vorgesehen ab 250 Mitarbeitern) ist kein geeignetes Bestellkriterium. Wünschenswert wäre ferner eine Öffnungsklausel, so dass die EU-Staaten ihre eigenen Regelungen in dem von der EU vorgegebenen Rahmen erlassen könnten.
- Die Wirtschaft benötigt auch bei Dokumenten, die einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, die Möglichkeit der Auftragsdatenverarbeitung. Dem sollten nationale Strafrechtsbestimmungen nicht entgegenstehen können.
- 12. Beim räumlichen Anwendungsbereich der Datenschutzvorschriften ist darauf zu achten, dass EU-Dienstleister keinem Standortnachteil unterliegen, wenn sie für Auftraggeber in Drittstaaten personenbezogene Daten von nicht in der EU ansässigen betroffenen Personen verarbeiten.
- 13. Sollten Zertifizierungen, Gütesiegel und -zeichen eingeführt werden, so sind einheitliche Standards für Siegel und Zertifikate vorzugeben.

- 14. Ein Verbandsbeschwerde- und Verbandsklagerecht im Datenschutz ist abzulehnen.
- 15. Dies gilt auch für völlig überzogene Sanktionstatbestände, die Höhe der Bußgelder und die geplante Einführung von Gewinnabschöpfungsansprüchen.
- 16. Eine Öffnungsklausel für den Beschäftigtendatenschutz darf nicht dazu führen, dass europaweit agierende Unternehmen deutlich abweichende Rechtsverhältnisse vorfinden. Insbesondere sollte im Zuge einer Vollharmonisierung das Recht der Mitgliedstaaten keine weitergehenden verschärfenden Bestimmungen enthalten. Ferner darf die Einwilligung als Grundlage für eine Datenverarbeitung im Beschäftigungsverhältnis nicht eingeschränkt werden.